MARKTGEMEINDE GRALLA

Bearbeiter: Enrico Waltl
Tel.: 03452/826285
Fax: 03452/82628 4
E-Mail: gemeinde@gralla.at

Aktenzahl: 131/9-19/26
E-Aktenzahl: B-2026-1244-00049
Gralla, am 05.11.2026

Betr.: **Hatzl Mario**

- **Abbruch, Neubau sowie Umbau beim bestehenden Wirtschaftsgebäude**

KUNDMACHUNG und LADUNG

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.06.2026 bzw. 07.09.2026 (Projektänderung) hat Herr

Hatzl Mario

Untere Murstraße 20
8431 Gralla

gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch sowie Umbau und Neubau beim bestehenden Wirtschaftsgebäude auf den Grst.Nrn. 87/2 u. 89, je der KG Obergralla, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51, i.d.g.F. und des § 25 Abs.1 StmkBauG 1995, i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, 26. November 2026,

mit dem Zusammentritt **an Ort u. Stelle (Untere Murstraße 22, 8431 Gralla)** um ca. **09:30** Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: **VB Waltl Enrico**

Gemäß § 27 Abs.1 StmkBauG 1995, i.d.g.F., behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 StmkBauG 1995, i.d.g.F. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.
Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Gralla zur allgemeinen Einsicht auf.
Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an die nachstehend genannten Empfänger an den dort jeweils bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen):

A. Persönliche Verständigung

Mit Zustellnachweis (RSb)

Bauwerber/Grundeigentümer

- Hatzl Mario, Untere Murstraße 20, 8431 Gralla

Verfasser der Projektunterlagen

- Bmst. Ing. Holler Markus, Prentern 11, 8413 St. Georgen/Stfg.

Nachbarn

- Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbarn

Sonstige

- E-Werk Ebner, 8424 Neudorf/Mur *
- A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz *
- Marktgemeindeamt Lebring, Wasserversorgung, Grazerstraße 1, 8403 Lebring
- Bmst. Ing. Fuchs A., Bausachverständiger, Kaindorf *
- Ing. M. Dielacher, Rauchfangkehrermeister, Leibnitz *

** per E-Mail*

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

Das Bauamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann mit einem Anbringungs- u. Abnahmevermerk zu versehen und dem Bauakt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Gralla (www.gralla.at) kundzumachen.

Die Bürgermeisterin:

Tanja Fauland-Gratz eh.

MARKTGEMEINDE GRALLA AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Marktgemeinde Gralla
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-05T12:35:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	126544455
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	